

Verbund der Mitfahrdienste (in Entstehung) – Logos der Mitzeichner



Mitfahrscheibe



fahrgemeinschaft.de


In Kooperation mit 



In Kooperation mit 



ride2go

In Kooperation mit 



Mitfahrclub



Simply Hop

in the city - einfach einsteigen



MATCH RIDER

Fahrgemeinschaften für jeden Tag

SONO  MOTORS

MITFAHR|DE|ZENTRALE

Verbund der Mitfahrdienste (VdM)

Rolf Mecke (Koordinator des Arbeitskreises)

Büro für Nachhaltigkeit und Mobilität, bünamo
(mFUND - Projekt MetaMitfahrPort)
Moyländer Straße 38
47574 Goch

An das
Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur
Invalidenstraße 44
10115 Berlin

Bezug: Regelungen zur Corona-Pandemie der Bundesregierung

Betreff: Regelungen für private Fahrgemeinschaften während der Corona-Pandemie

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur Wahrung der Interessen und Belange der in Deutschland tätigen Mitfahrdienste entsteht derzeit der „Verbund der Mitfahrdienste“ (VMD), er besteht aus Unternehmen, Initiativen, Startups, Freiberuflern, Einrichtungen und Enthusiasten rund um das Thema organisiertes Mitfahren und Vermittlung von privaten Fahrgemeinschaften. Gemeinsames Fahren vermindert Verkehrsbelastungen, erweitert das Mobilitätsangebot und hilft Fahrtkosten zu reduzieren. Die Erhöhung des Besetzungsgrades bei PKWs im Alltag ist das Ziel unserer Mitglieder und ein wichtiger Beitrag auf dem Weg hin zu einer klimafreundlichen Mobilität.

Unser Verbund entwickelte sich im Rahmen des vom BMVI geförderten mFUND-Projektes „MetaMitfahrPort“ und hat das Ziel durch eine Vernetzung der vielfältigen Angebote das Vermittlungspotential der Mitfahrvermittlungen zu verbessern und hierdurch die Nutzung von Fahrgemeinschaften auszuweiten.

Aufgrund der Corona-Pandemie wurde die Mitfahrvermittlung in Deutschland im März weitgehend eingestellt. Neben der Gründung unseres Verbundes haben wir uns daher als erste Aufgabe, um Mitfahrvermittlung zur Unterstützung unserer Nutzer*innen wieder zu ermöglichen, zum Ziel gesetzt, einen Vorschlag für einheitliche Regelungen bzw. Handlungsempfehlungen für organisierte private Fahrgemeinschaften zu formulieren.

Private Fahrgemeinschaften können aktuell durch ihre überschaubaren und nachvollziehbaren Personenkontakte eine hilfreiche Ergänzung zur Verminderung des Stadtverkehrs und zur Angebotsenerweiterung in ländlichen Gebieten darstellen.

Auch wir, als Betreiber der Mitfahrvermittlungen, leiden unter der Pandemie, stehen teils wirtschaftlich erheblich unter Druck und sind bemüht unsere Angebote neu zu starten. Hierbei wollen wir unsere Nutzer*innen den aktuellen Anforderungen entsprechend technisch und organisatorisch unterstützen.

Unser Verbund möchte zudem diese Gelegenheit nutzen, um sich dem Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur als Ansprechpartner für organisiertes Mitfahren vorzustellen. Unser Verbund schöpft seine Kenntnisse und Erfahrungen aus über 50 Mitfahrportalen in Deutschland und in grenzüberschreitenden Angeboten. Zu unseren Akteuren zählen Betreiber von Mobilitätsangeboten, Softwareentwickler, Marketing- und Vertriebspezialisten, Forschungseinrichtungen und auch ein Fahrzeughersteller für solarbetriebene Mobilität, mit einem integrierten Ridesharing-Konzept.

Als Grundlage für einen Dialog mit Ihnen haben wir mögliche Regelungen und Empfehlungen für den Mitfahr-Alltag in Online-Meetings abgestimmt und zusammengestellt und würden diese gerne mit Ihnen erörtern. Unser Ziel hierbei ist die Ermöglichung einer weitgehenden Normalität durch einheitliche, gut nachvollziehbare Regeln für private Fahrgemeinschaften.

Über ein Gespräch, gerne auch als Video-Konferenz, würden wir uns sehr freuen.

Mit freundlichen Grüßen



Rolf Mecke, bünamo

Vorschlag für Corona-Regelungen und Empfehlungen für private Fahrgemeinschaften von Personen die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, des Verbund der Mitfahrdienste (VdM)

Vorbemerkungen

1. Die Regeln sollten möglichst bundesweite Geltung haben, da private Fahrgemeinschaften Stadt-, Kreis- und Landesgrenzen überschreiten.
2. Regionale bzw. örtliche Einschränkungen sollten bei einem erhöhten Infektionsgeschehen (über 50 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohnern) analog den Aufenthaltsbeschränkungen in der Region / der Stadt / dem Kreis entsprechen. Bei einem erhöhten Infektionsgeschehen sollten von diesem Ort/dieser Region aus keine Fahrgemeinschaften gebildet werden.
3. Über die Regelungen und Empfehlungen hinaus sollte von den Mitgliedern der Fahrgemeinschaft eine persönliche und gewissenhafte Abwägung vorgenommen werden, insbesondere bei Risikogruppen.

Regeln / Anforderungen für private Fahrgemeinschaften:

1. Fahrer und Mitfahrer zeigen keinerlei typischer Covid19-Symptome.
2. Die Nutzung von Fahrgemeinschaften ist nicht erlaubt, wenn innerhalb der letzten 14 Tage Kontakt mit einem Covid19-Erkrankten bestand.
3. Verpflichtung zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes für Fahrer und Mitfahrer, entsprechend der lokalen Regelung für den ÖPNV.
4. Für das Mitnehmen von mehr als einer Person eines fremden Haushaltes gelten die lokalen Versammlungs- und Aufenthaltsbeschränkungen. (Orientierung: ÖPNV)
Alternative: Die Anzahl der Personen je Fahrzeug ist so zu begrenzen, dass nicht gegen die geltenden Regelungen zur Ansammlung von Gruppen im öffentlichen Raum verstoßen wird.
5. Sofern nicht über ein digitales System (Plattform für Mitfahrgelegenheiten oder Corona-Warn-App) erfasst, sollten zwischen Fahrer und Mitfahrer persönliche Daten (Name, Handynummer, KFZ-Kennzeichen - mit Zeit und Datum) ausgetauscht werden.

Empfehlungen:

1. Mitführen eines viruzid wirkenden Desinfektionsmittel.
2. Für ausreichende Händehygiene sorgen.
3. Berührungsteile im Fahrzeug desinfizieren.
4. Wiederkehrende Fahrgemeinschaften bzw. Pendlerfahrten sollten möglichst immer mit derselben Personengruppe gebildet werden.
5. Während der Fahrt für ausreichenden Luftaustausch/ Durchlüftung sorgen, dies gilt besonders bei längeren Fahrten.
6. Barzahlung vermeiden und digitale Zahlungsmittel einsetzen

Regelung in Österreich: „Fahrgemeinschaften

§ 4. (1) Die gemeinsame Benützung von Kraftfahrzeugen durch Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, ist nur zulässig, wenn dabei eine den Mund- und Nasenbereich abdeckende mechanische Schutzvorrichtung getragen wird und in jeder Sitzreihe einschließlich dem Lenker nur zwei Personen befördert werden.

(2) Gleiches gilt auch für Taxis und taxiähnliche Betriebe.“

Quelle: https://ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblAuth/BGBLA_2020_II_197/BGBLA_2020_II_197.html